

BMSR-Technik eingesetzt sind, kann das Fachorgan für Energetik mit einem nebenamtlichen Energiebeauftragten besetzt werden.

§ 3

(1) Die Leiter haben zu sichern, daß die Leiter der Fachbereiche für Planung, Ökonomie, Technik, Produktion, Materialwirtschaft u. a. bei der Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben mit dem Fachorgan für Energetik unmittelbar zusammenarbeiten.

(2) Die Fachorgane für Energetik haben die in den §§ 4 bis 6 genannten Aufgaben im Auftrag der Leiter im engen Zusammenwirken mit den Leitern der Fachbereiche durchzuführen.

§ 4

(1) Das Fachorgan für Energetik in einem Ministerium hat insbesondere

- a) den Energieplan auszuarbeiten;
- b) die staatlichen Vorgaben der Energieintensität auf die wirtschaftsleitenden Organe und die dem Ministerium direkt unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate zu differenzieren und die zur Einhaltung notwendigen Anforderungen an die Rationalisierung zu bestimmen;
- c) die Bilanzanteile für Energieträger und die Vorgaben für Leistungsmiter im Stufensystem Elektroenergie und Gas auf die wirtschaftsleitenden Organe bzw. die Wirtschaftsräte der Bezirke und die Bezirksbauämter sowie die dem Ministerium direkt unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate aufzuschlüsseln;
- d) auf die Zielsetzung des sozialistischen Wettbewerbs zur Senkung des Energieverbrauchs und der Energiekosten sowie auf die Entwicklung von energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitenden Betrieben Einfluß zu nehmen;
- e) an der langfristigen Einsatzkonzeption für Energieträger unter Leitung des Ministeriums für Kohle und Energie planmäßig mitzuarbeiten und sich dazu mit den erforderlichen Kenntnissen aus den Fachbereichen des eigenen Ministeriums zu versehen.

(2) Die Anleitung der Fachorgane für Energetik der wirtschaftsleitenden Organe, der Wirtschaftsräte der Bezirke, der Bezirksbauämter sowie der dem Ministerium direkt unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate gemäß § 30 Abs. 1 der Energieverordnung hat sich insbesondere zu beziehen auf

- a) die Ausarbeitung der Energiepläne;
- b) die Normen- und Kennziffernarbeit auf energiewirtschaftlichem Gebiet;
- c) die Analyse der Energiewirtschaft im Bereich.

§ 5

(1) Das Fachorgan für Energetik in einem wirtschaftsleitenden Organ, Wirtschaftsrat des Bezirkes, Bezirksbauamt oder in einem volkseigenen Kombinat hat die Aufgaben gemäß § 4, ausgenommen die des Abs. 1 Buchst. e, sinngemäß zu erfüllen.

(2) Weiterhin hat das im Abs. 1 genannte Fachorgan für Energetik den überbetrieblichen Erfahrungsaustausch auf energiewirtschaftlichem Gebiet zu fördern.

(3) Für volkseigene Kombinate, die aus Betriebsteilen bestehen, gilt § 6.

§ 6

(1) Das Fachorgan für Energetik in einem volkseigenen Betrieb oder Betrieb des volkseigenen Kombi- nates hat insbesondere

- a) alle Energiereserven des Betriebes, insbesondere die sekundären Ressourcen, zu erschließen;
- b) Energieverbrauchsnormen und andere energiewirtschaftliche Kennziffern bestätigungsreif auszuarbeiten, für verbindlich erklären zu lassen sowie in der Anwendung zu kontrollieren und abzurechnen;
- c) die Einhaltung der staatlichen Energieverbrauchsnormative zu kontrollieren;
- d) den Energieplan auszuarbeiten, ihn mit volkswirtschaftlich begründeten Normen und Kennziffern zu belegen und für seine genaue Abrechnung zu sorgen;
- e) Maßnahmen zur Senkung der Energieintensität und der Energiekosten auszuarbeiten und ihre Durchführung zu kontrollieren, soweit es nicht selbst dafür verantwortlich ist;
- f) auf die anforderungsgerechte Bevorratung und vorschriftsmäßige Lagerung fester und flüssiger Brennstoffe Einfluß zu nehmen;
- g) die Einhaltung der Bilanzanteile bei festen und flüssigen Brennstoffen sowie — nur für Produktionsbedarf — bei Kraftstoffen und der Leistungsanteile bei Elektroenergie und Gas zu organisieren;
- h) auf die Einbeziehung energiewirtschaftlicher Ziele in den sozialistischen Wettbewerb sowie das Neuerwerwen Einfluß zu nehmen und die erforderlichen Kennziffern bzw. Aufgabenstellungen auszuarbeiten;
- i) den Erfahrungsaustausch auf energiewirtschaftlichem Gebiet im Betrieb und überbetrieblich zur Lösung konkreter Aufgaben zu organisieren.

(2) Weiterhin hat das Fachorgan für Energetik die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben des Betriebes durch systematische Kontrollen zu überwachen, den Direktor regelmäßig und bei besonderen Vorkommnissen unverzüglich zu informieren sowie Vorschläge zur Entwicklung der energiewirtschaftlichen Arbeit im Betrieb zu unterbreiten.

(3) Dem Fachorgan für Energetik kann die Leitung des Betriebes eigener Energieerzeugungs- und -fortleitungsanlagen übertragen werden.

§ 7

Die Leiter haben zu sichern, daß die Mitarbeiter der Fachorgane für Energetik an den Weiterbildungsmaßnahmen für Energetiker teilnehmen.

§ 8

Diese Anordnung berührt nicht die Pflicht anderer Organe und energieplanpflichtiger Abnehmer, gemäß § 29 Abs. 1 der Energieverordnung Fachorgane für Energetik einzusetzen.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1972

Der Minister
für Kohle und Energie
Siebold